Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 74 (1948)
Heft: 4

Artikel: Zwiegespräch in Berlin
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-486810

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

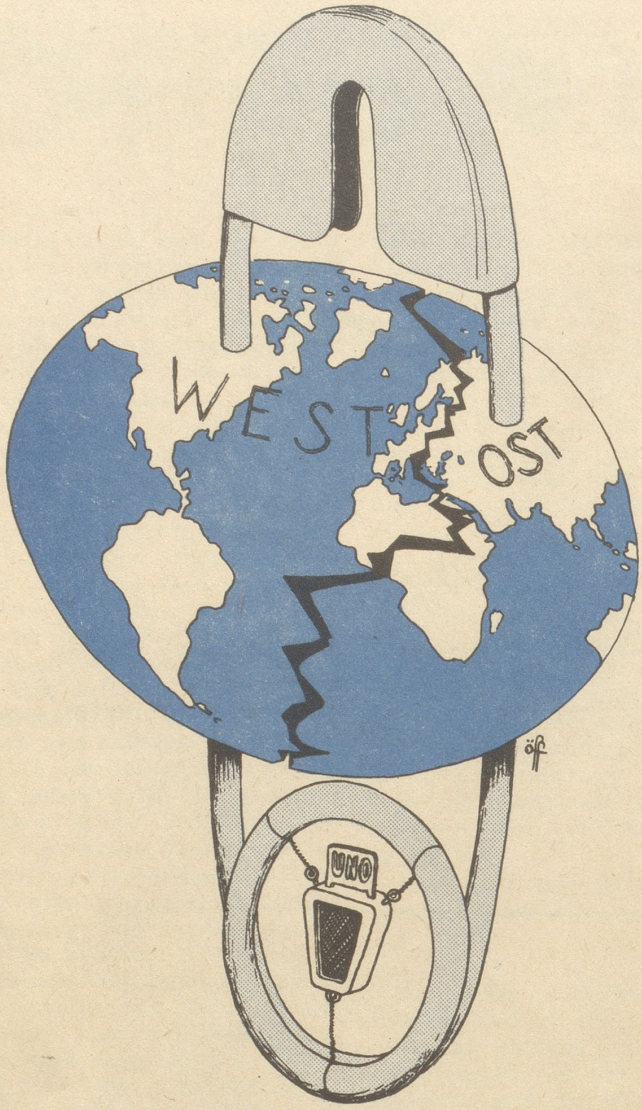

Die Sicherheitsnadel

öffnet sich auf übertriebene Veto-Rufe

Schweizerisches Instanzen-Labyrinth

Folgender Kriminalfall ist wirklich passiert:

In einem sogenannten «Chrottegumpe» eines längst verlassenen, verwilderten Steinbruches fischten ein zwölf- und ein neunjähriger Schüler nach Groppen. - - - Es gibt dort nämlich welche, die aber von den Knaben der Umgebung selbst vorher hineingeworfen werden. - - - Ein Polizist entdeckte die zwei Sünder und schrieb sofort

1. einen Rapport dieses Fischereivergehens wegen. Worauf

2 der Bezirksamtmann verfügte: «Die zwei Beanzeigten sind ... usw. usw. ... vorzuladen. Vollzug durch die Polizeistelle Seldwyla.» Worauf

3. die Polizeistelle berichtete: «Auftraggemäß ... usw. usw. usw.» Worauf

4. das Bezirksamt Seldwyla länglich über die Verhandlungen berichtete. Das Einvernahmeprotokoll ist, wie es sich gehört, von der rührend eckigen, unbeholfenen Schrift der zwei Schülerlein unterzeichnet. Worauf

5. eine Verfügung getroffen wurde, daß die Akten an die Staatsanwaltschaft zu gelangen haben. Worauf

6. der Staatsanwalt verfügte, daß die Untersuchung eingestellt werden sollte und die Akten der zuständigen Schulpflege zur disziplinarischen Abwandlung zu unterbreiten seien. (Geneigter Leser, fürchte nicht, daß die Geschichte schon aufhöre!). Worauf

7. das Bezirksamt eben dieses auch noch «verfügte». Worauf

8. der gesetzeskundige Präsident der Schulpflege den Herrn Fischereiinspektor anfragen ließ, ob der fragliche «Privatweiher» überhaupt dem Fischereigesetz unterstellt sei. Worauf

9. «derselbige» berichtete: «Der fragliche Weiher hat keine Verbindung mit einem öffentlichen Gewässer, und kommen deshalb gemäß den Bestimmungen des Art. 23 BG betreffend die Fischereivergehen vom 21. Dez. 1888 die Bestimmungen der Art. 13 und 19 zur Anwendung. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung aber liegt hier nicht vor . .. usw. usw.» Worauf

10. verfügt wurde: «Rückgabe der Akten an das Bezirksamt z. H. der Staatsanwaltschaft mit der Bemerkung, daß laut Bericht des kantonalen Fischereiinspektors keine strafbare Handlung vorliegt ... usw. usw. ...» Worauf

11. das Bezirksamt so verfügte. Worauf

12. der Staatsanwalt wiederum verfügte, daß die Akten an das Bezirksamt zurückgehen sollten, weil die Delinquenten sich zwar nicht gegen das Fischereigesetz vergangen, die Fische aber gestohlen hätten. — V. JS. 1910 Nr. 28. Worauf

13. dieses schon wieder «verfügte», nämlich, daß die Akten nochmals an die Schulpflege zu gelangen hätten. Worauf

14. diese das Rektorat ersuchte: «Die Knaben sind bloß mit einem Verweis zu bestrafen, da es höchst ungewiß ist, ob der Tatbestand des Diebstahls nach der subjektiven Seite gegeben sei; damit aber nicht weitere Erhebungen gemacht werden müssen, soll man den Tätern mitteilen, daß sie wegen unerlaubtem Fischfang mit einem Verweis bestraft werden ... usw.» Worauf

15. der Rektor das nicht nur tat, sondern wiederum der Schulpflege einläßlich berichtete. Worauf

16. 17. 18 usw. noch allerhand mit den Akten geschah, das ich nicht mehr erzählen will, da es auch den auf juristische Finessen erpichten Leser nicht mehr interessieren würde.

Am folgenden Sonntag aber sah ich vier Buben mit selbstverfertigten Angeln um den fraglichen «Chrottegumpe» herumhocken,

worauf

ich mich unbändig freute. Tschopp

Zwiegespräch in Berlin

An der Grenze zwischen der amerikanischen und russischen Zone stehen zwei Schildwachen, die sich jeden Abend vor der Ablösung unterhalten. Der Amerikaner blickt auf seine Uhr und sagt jeweils: «Nur noch eine Viertelstunde, Gott sei Dank!» Und der Russe, wie ein Echo: «Stimmt, nur noch eine Viertelstunde, Stalin sei Dank!»

Eines Abends frägt der amerikanische Soldat seinen Kameraden: «Du, was sagst Du denn, wenn Stalin einmal tot ist?» Darauf der Russe, nach reiflicher Ueberlegung: «Nun, wenn das eintritt, sage ich: Gott sei Dank!»

(«Samedi Soir») ho